

## **Satzung**

### **über die Abweichung von den Merkmalen der endgültigen Herstellung für die Straße Mählersbeck vom**

Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 688) und des § 132 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am                    folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Abweichung**

(1) Die Herstellung der Erschließungsanlage Mählersbeck zwischen der Straße Vor der Beule und der Einmündung der Straße Ecksteinsloh weicht von den Merkmalen der endgültigen Herstellung im Sinne von § 9 der Satzung über die Erhebung des Erschließungsbeitrages in der Stadt Wuppertal vom 27. Dezember 1994 (EBS 1994) ab.

(2) Folgende Flächen, die als Gehweg ausgebaut sind, befinden sich nicht gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 EBS 1994 im Eigentum der Stadtgemeinde Wuppertal:

1. eine ca. 4 m<sup>2</sup> große Teilfläche aus dem Grundstück Mählersbeck 22, Gemarkung Nächstebreck, Flur 415, Flurstück 28;
2. eine ca. 9 m<sup>2</sup> große Teilfläche aus dem Grundstück Mählersbeck 20, Gemarkung Nächstebreck, Flur 415, Flurstück 201.

(3) Ein Lageplan, in dem die Abweichungen dargestellt sind, hängt für die Dauer von zwei Monaten nach Bekanntmachung der Satzung an der Anzeigetafel des Ressorts Straßen und Verkehr im Eingangsbereich des Dienstgebäudes Am Clef 58 in Wuppertal-Barmen aus und kann während der Dienststunden, montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, eingesehen werden. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

#### **§ 2 Endgültige Herstellung**

Für die Erschließungsanlage Mählersbeck zwischen der Straße Vor der Beule und der Einmündung der Straße Ecksteinsloh gelten die Merkmale der endgültigen Herstellung hinsichtlich der Anforderungen des § 9 Abs. 1 Nr. 2 EBS 1994 mit den in § 1 Abs. 2 genannten Einschränkungen als erfüllt.

#### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.